

# Arbeiten im Fürstentum Liechtenstein

Merkblatt für selbständig Erwerbstätige & Entsendebetriebe



## EU Business Service

This project has received funding from the European Union's COSME Programme (2014–2020) under grant agreement No 671796.

## IMPRESSUM



### Herausgeber:

Wirtschaftskammer Vorarlberg  
Außenwirtschaft | Enterprise Europe Network  
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch  
E: [een@wkv.at](mailto:een@wkv.at)  
W: <http://wko.at/een>

### Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christina Marent

Fachliche Detailfragen richten Sie bitte an [Ihren regionalen Enterprise Europe Network Partner](#).

**Alle Rechte vorbehalten**

**Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache**

© Stand: Jänner 2020

Inhalt nach bestem Gewissen, ohne Gewähr

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen die Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

# Wirtschaftsstandort Liechtenstein

## Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

### A) Meldepflichten

#### 1. Gewerberechtliche Meldung – Meldepflicht ab dem 1. Tag

Vor Beginn einer Arbeitsaufnahme in Liechtenstein muss diese zwingend beim Amt für Volkswirtschaft gemeldet werden. Die Meldung erfolgt online und ist gebührenfrei. Die Erteilung einer Bestätigung kann bis zu einer Woche dauern, erfolgt jedoch meist schneller.

Im Zuge der Meldung muss ein Nachweis erbracht werden, dass der österreichische Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit in Österreich rechtmäßig ausübt und ihm die Ausübung der Tätigkeit nicht - auch nicht vorübergehend - untersagt ist.

Die Dienstleistung darf erst nach Erhalt der Meldebestätigung vom Amt für Volkswirtschaft (AVW) erbracht werden. Die Meldebestätigung ist ab dem Datum der Ausstellung für ein Jahr gültig. Die Bestätigung muss bei jedem Einsatz in Liechtenstein mitgeführt werden. Kurz vor Ablauf des Jahres kann um eine Verlängerung der Meldebestätigung angesucht werden.

#### *Folgende Unterlagen sind einzureichen:*

- [Gesuch zur gewerberechtlichen Meldung](#)
- Gewereregisterauszug (beglaubigt und nicht älter als 3 Monate) oder ein aktueller Auszug der Berechtigungsdaten (erhältlich bei der zuständigen Landeskammer) oder ein [GISA-Auszug](#) mit historischem Datenblatt
- Passkopie des verantwortlichen Geschäftsführers
- Fähigkeitsnachweis bei qualifizierten Gewerben (vgl. [Anhang 1 Gewerbeverordnung](#)), wenn die betreffende Tätigkeit während der vorangegangenen 10 Jahre nicht mindestens 2 Jahre selbständig ausgeübt wurde.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Volkswirtschaft:

Sotirios Ioannidis | Tel. +423 236 68 93 oder [sotirios.ioannidis@llv.li](mailto:sotirios.ioannidis@llv.li)

#### 2. Ausländerrechtliche Meldung

##### 2.1. Meldepflicht ab dem 1. Tag

Für jede Person, welche in Liechtenstein eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen soll, muss ab dem 1. Tag eine ausländerrechtliche Genehmigung eingeholt werden. Jeder Auftrag, jeder Einsatzort bzw. jede entsendete Person (unabhängig von deren Nationalität) ist ab dem 1. Tag beim Ausländer- und Passamt zu melden. Die Erteilung der Bestätigung dauert bis zu 2 Arbeitstage.

Diese Meldung kann elektronisch [hier](#) erfolgen und ist **bis zu 90 Tagen kostenlos** (Ausnahme: Personalverleihunternehmen). Erfolgt die Meldung in Papierform, so fallen Kosten in Höhe von CHF 40.00 an.

Auf der gewerberechlichen Meldebestätigung finden Sie die RE-Nummer (RE-PEID), welche Sie für die ausländerrechtliche Meldung verwenden können. Die Anmeldung ist auch ohne diese Nummer möglich. Der Meldung müssen keine Unterlagen beigelegt werden.

Dienstleistungen, die länger als 90 Tage dauern, sind grundsätzlich bewilligungs- und kostenpflichtig. Bei EWR-Staatsangehörigen, die täglich an ihren ordentlichen Wohnsitz zurückkehren, ist die Dienstleistungserbringung aber **weiterhin nur melde- und kostenpflichtig**.

Derzeit kann ein länger als 90 Tage dauernder Einsatz noch nicht über das elektronische Meldesystem gemeldet werden. Für die Meldung muss ein [Formular](#) (-> Bewilligung für eine grenzüberschreitende Dienstleistung ab 91 Tage) ausgefüllt und an [bewilligungen@apa.llv.li](mailto:bewilligungen@apa.llv.li) gesendet werden. Die Meldung wird in der Folge vom Ausländer- und Passamt bestätigt oder verweigert. Für eine Meldebestätigung von mehr als 90 Tagen werden Gebühren ab CHF 100.00 pro Person und Vorgang verrechnet.

**Hinweis:** Änderungen (Mutationen) und Stornierungen sind per E-Mail an [bewilligungen@apa.llv.li](mailto:bewilligungen@apa.llv.li) bis spätestens 12:00 Uhr eines Einsatztages zu melden.

## 2.2. Pflicht zur Mitführung bestimmter Dokumente

Bestimmte Dokumente müssen mitgeführt werden, da diese auch im Falle einer Kontrolle vor Ort vorgezeigt werden müssen. Können diese nicht vorgelegt werden, so wird dies mit Strafen geahndet und droht auch eine Eintragung in eine öffentliche Sanktionsliste.

Mitzuführende Dokumente:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Gewerberechliche Meldebestätigung des Amtes für Volkswirtschaft gemäß Punkt A.1.
- die in der Meldebestätigung des Ausländer- und Passamtes erwähnten Dokumente (z.B. Installationsbewilligung)
- Arbeitsvertrag oder Vergleichbares (deutsch)
- Einsatzvertrag bei geliehenem Personal (deutsch)
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den geschuldeten Lohn bzw. die Entsendezulage und Spesenentschädigung (deutsch)
- Sozialversicherungsnachweis mittels Formular A1 (erhältlich bei ÖGK bzw. SVA)

Es wird empfohlen, die Meldebestätigung des Ausländer- und Passamtes gemäß Punkt A.2. sogleich nach deren Vorliegen ebenfalls mitzuführen.

## 3. Kontrollkosten

In Branchen, die über einen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV, entspricht im Wesentlichen einem österreichischen Kollektivvertrag) verfügen, leitet das Ausländer- und Passamt bei Entsendung von Mitarbeitern die Meldung automatisch an die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) weiter ([www.zpk.li](http://www.zpk.li)).

Wenn ein ave GAV anwendbar ist, schulden Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter nach Liechtenstein entsenden, der ZPK die Beiträge an den Vollzugskosten (gem. Art. 4 Abs. 2e Entsendegesetz).

Die Höhe des Vollzugskostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweiligen [Gesamtarbeitsvertrag](#).

- Vollzugskosten Arbeitgeber (je nach Branche ab CHF 150.- jährlich)
- Vollzugskosten Arbeitnehmer (je nach Branche von CHF 5.- pro Arbeitnehmer und Kalendermonat)

Sowohl der jährliche Beitrag für den Arbeitgeber als auch die monatlichen Beiträge für die Arbeitnehmer sind vom Arbeitgeber an die ZPK abzuführen. Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch durch die ZPK.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Zentrale Paritätische Kommission bzw. an das Ausländer- und Passamt:  
 ZPK | Tel. +423 239 87 57 oder [info@zpk.li](mailto:info@zpk.li) | APA | Tel. +423 236 61 41 oder [info@apa.llv.li](mailto:info@apa.llv.li)

#### Überblick:

Dienstleistungserbringung pro Kalenderjahr	Erfordernis
Ab dem 1. Tag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Gewerberechtliche Meldepflicht</a> (Gewerberechtliche Meldebestätigung und weitere Dokumente gem. 2.2. müssen beim Einsatz mitgeführt werden!)</li> <li>- Meldepflichtig beim Ausländer- und Passamt mittels elektronischem <a href="#">Meldeformular</a></li> </ul>
Ab dem 91. Tag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bewilligungspflichtig, wenn in Liechtenstein übernachtet wird</b></li> <li>- <b>Meldepflichtig, wenn Liechtenstein nach jedem Arbeitstag verlassen wird</b> (<a href="#">Formular</a> per E-Mail an <a href="mailto:bewilligungen@apa.llv.li">bewilligungen@apa.llv.li</a>)</li> <li>- Kosten: ab CHF 100.00 pro Meldung &amp; Person</li> </ul>

#### 4. Sonderbewilligung für Installationsbetriebe / elektrotechnische Dienstleistungen

Falls in Liechtenstein elektrische Installationen durchgeführt, geändert oder in Stand gesetzt werden, ist zusätzlich die Einholung einer Installationsbewilligung der Liechtensteinischen Kraftwerke erforderlich ([www.lkw.li](http://www.lkw.li)).

#### Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Gesuch um Installationsbewilligung](#)
- Kopie Ausweis höhere Fachprüfung (z.B. Meisterprüfung)

Bei Fragen wenden Sie sich an die Liechtensteinische Kraftwerke (LKW):

Gottlieb Sele | Tel. +423 236 02 78 oder [gottlieb.sele@lkw.li](mailto:gottlieb.sele@lkw.li)

## B) Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Entsendungen von Mitarbeitern

### 1. Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Werden Mitarbeiter entsendet, gelten für die Dauer der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung die allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge auch für den ausländischen Entsendebetrieb. Die Gesamtarbeitsverträge regeln die für die jeweilige Branche geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wie z.B. **Mindestlöhne, Spesenregelung, Arbeitszeiten, Ferien** etc.

Für nähere Informationen klicken Sie auf die entsprechende Branche:

- [Autogewerbe \(inkl. Zweirad\)](#)
- [Baumeister- und Pflasterer](#)
- [Detailhandel](#)
- [Elektro-, Elektronik- und Radio-TV](#)
- [Gärtner- und Floristen](#)
- [Gebäudereinigung und Hauswartdienste](#)
- [Gipser und Maler \(inkl. Gerüstbau\)](#)
- [Haustechnik und Spengler / Gebäudehülle](#)
- [Informatik](#)
- [Innendekoration](#)
- [Metallgewerbe](#)
- [Ofenbauer und Plattenleger](#)
- [Personalverleih](#)
- [Schreiner](#)
- [Zimmermeister und Dachdecker](#)

### 2. Andere Erwerbszweige

Wird die grenzüberschreitende Dienstleistung in einer Branche erbracht, für die kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag und somit auch keine Lohnvereinbarungen besteht, gilt derzeit ein **Minimallohn von CHF 2'600.00** bei einer Vollzeitanstellung.

### 3. Entsendezulage

Liegt der ausländische Grundlohn unter dem für die entsprechende Branche in Liechtenstein vorgesehenen Mindestlohn oder unter dem Minimallohn, so ist der Entsendebetrieb verpflichtet, den Mitarbeitern für die Dauer des grenzüberschreitenden Einsatzes eine Entsendezulage auszubezahlen. Eine **diesbezügliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat bereits vor Arbeitsaufnahme** zu erfolgen. Diese Vereinbarung ist beim Einsatz in Liechtenstein mitzuführen.

Damit im Falle einer Kontrolle eindeutig erkennbar ist, wie hoch die Entsendezulage für den jeweiligen Einsatz in Liechtenstein war, sollte die Zulage als „Entsendezulage Liechtenstein [und Ort]“ im Lohnzettel aufscheinen.

## C) Kontrollen

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Melde- und Dokumentationspflicht sowie auch der Arbeits- und Lohnbestimmungen in Liechtenstein sowohl vor Ort als auch schriftlich im Nachhinein kontrolliert werden können. Bei Feststellung eines Verstoßes drohen Strafen samt Kontrollgebühren sowie damit einhergehend eine Eintragung in eine öffentliche Sanktionsliste!

## D) Steuerpflichten

### 1. Registrierung bei der Steuerverwaltung abhängig vom weltweiten Jahresumsatz

Seit 01.01.2018 ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht maßgebend. Es wird nicht mehr die Höhe des Inlandumsatzes in Liechtenstein (und der Schweiz) herangezogen. Alle Unternehmen, die Leistungen in Liechtenstein (und der Schweiz) erbringen und im In – und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100.000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, sind daher seit dem 01.01.2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Wer weltweit mehr als CHF 100.000 Umsatz pro Kalenderjahr macht, muss daher eruieren, welche Art von Leistungen genau in Liechtenstein (und der Schweiz) erbracht werden.

Bei Fragen können Sie sich direkt an die Liechtensteinische Steuerverwaltung wenden:

Tel. +423 236 68 17 oder [www.llv.li](http://www.llv.li) (Amtsstellen > Steuerverwaltung)

### 2. Fiskalvertretung

Die Registrierung bei der Steuerverwaltung hat dabei (je nach dem Ort der Registrierung) unter Bekanntgabe eines in Liechtenstein (oder in der Schweiz) ansässigen Fiskalvertreters zu erfolgen. Dies muss nicht unbedingt eine Treuhandgesellschaft oder eine bestimmte Berufsgruppe sein; auch ein Rechtsanwalt oder eine andere natürliche Person kann damit beauftragt werden.

Mit Ausnahme der Haftung für Steuerschulden und der Bezahlung der Steuerschuld übernimmt der Stellvertreter die Pflichten der steuerpflichtigen Person gegenüber der Steuerverwaltung.

Mit der Bestellung eines Fiskalvertreters wird eine Domiziladresse erteilt. Unternehmer werden dadurch in die Lage versetzt, jede abzugsfähige Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend zu machen und Mehrwertsteuerguthaben refundiert zu bekommen (z.B. bei Montageaufträgen).

Informationen zu Einfuhrsteuer, Rechnungslegung und Zollrecht finden Sie im Merkblatt „Arbeiten in der Schweiz“. Diese Regelungen können auch für Liechtenstein angewendet werden, da die Schweiz und Liechtenstein zollrechtlich eine Gemeinschaft bilden.






## E) Ansprechpartner

Das zuständige österreichische AußenwirtschaftsCenter für Liechtenstein:







### AußenwirtschaftsCenter BERN

T +41 31 305 10 73  
E [bern@wko.at](mailto:bern@wko.at)  
W <http://wko.at/aussenwirtschaft/ch>

### Ihre regionalen Ansprechpartner im Enterprise Europe Network:

VORARLBERG		
 WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG	Wirtschaftskammer Vorarlberg T: +43 (0)5522 305 250 E: <a href="mailto:een@wkv.at">een@wkv.at</a>	Business & Märkte
 WIRTSCHAFTS STANDORT VORARLBERG GESELLSCHAFT	Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH T: +43 (0)5572 552 52 14 E: <a href="mailto:een@wisto.at">een@wisto.at</a>	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND		
 WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH	Wirtschaftskammer Österreich T: +43 (0)5 90 900 4342 E: <a href="mailto:een@wko.at">een@wko.at</a>	Business & Märkte
 FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH T: +43 (0)5 77 55 0 E: <a href="mailto:een@ffg.at">een@ffg.at</a>	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
OBERÖSTERREICH		
 WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH	Wirtschaftskammer Oberösterreich T: +43 (0)5 90 909 3452 E: <a href="mailto:een@wkoee.at">een@wkoee.at</a>	Business & Märkte
 business upper austria	Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH T: +43 (0)732 79810 5446 E: <a href="mailto:een@biz-up.at">een@biz-up.at</a>	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung



KÄRNTEN		
 WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN	Wirtschaftskammer Kärnten T: +43 (0)5 90 904 752 E: <a href="mailto:een@wkk.or.at">een@wkk.or.at</a>	Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
SALZBURG		
 Innovationservice für Salzburg	Innovations- und Technologie- transfer Salzburg GmbH T: +43 (0)662 254 300 55 E: <a href="mailto:een@itg-salzburg.at">een@itg-salzburg.at</a>	Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
STEIERMARK		
 INTERNATIONALISIERUNGS CENTER STEIERMARK	Internationalisierungscenter Steiermark GmbH T: +43 (0)316 601 749 E: <a href="mailto:een@ic-steiermark.at">een@ic-steiermark.at</a>	Business & Märkte
 STEIRISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	Steirische Wirtschaftsförderungs- gesellschaft mbH T: +43 (0)316 7093 317 E: <a href="mailto:een@sfg.at">een@sfg.at</a>	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
TIROL		
 WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL	Wirtschaftskammer Tirol T: +43 (0)5 90 905 1225 E: <a href="mailto:een@wktirol.at">een@wktirol.at</a>	Business & Märkte
 Standortagentur	Standortagentur Tirol T: +43 (0)512 576 262 262 E: <a href="mailto:een@standort-tirol.at">een@standort-tirol.at</a>	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung